



Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Reglement für die ZSV Verbandsfahne

Ausgabe 04.21 | Ersetzt 05.82

1.) Aufbewahrung der Verbandsfahne

Die Verbandsfahne wird in der Regel am Standort des ZSV Fähnrich deponiert.
(Gemeinde Vereinsfahnen Aufbewahrungsort)
Während der Dauer eines Verbandsfestes bei der Festsektion, wo die Fahne bis zum nächsten Verbandsfest aufbewahrt bleibt. (Grundbestimmungen für ein Verbandsschützenfest)

2.) Fähnrich

Der festgebende Verein hat jeweils für das Fest selbst, sowie für die Dauer der Aufbewahrung den Fähnrich zu stellen. Der Fähnrich kann auch vom ZSV Vorstand bestimmt werden.

3.) Verwendung der Verbandsfahne

- bei Verbandsfesten
- an Delegierten-Versammlungen des ZSV
- bei Sportschützenfesten des SSV
- bei Beerdigungen eines Ehrenmitgliedes des ZSV
- bei Beerdigungen eines Verbands-Vorstandsmitgliedes
- bei Einladung an den ZSV-Vorstand zu Beerdigungen oder ausserordentlichen Fällen
- über die Verwendung der Fahne in ausserordentlichen Fällen entscheidet der ZSV Vorstand

4.) Kostentragung / Spesen Fähnrich

Bei der Delegierung durch den Verband hat dieser für die Reisespesen und für das ordentliche Taggeld aufzukommen gemäss Spesenreglement ZSV.
Verlangt jedoch ein Verein den ZSV Fähnrich, so hat der entsprechende Verein die vorerwähnten Spesen/Auslagen zu tragen. Der ZSV Ausschuss ist in jeden Fall zu informieren.

5.) Instandhaltung und Haftpflicht

Der ZSV Verband hat eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 10. April 2021 beschlossen worden.
Es ersetzt das Reglement vom 22. Mai 1982.

Ufhusen, 10. April 2021

Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Marcel Huber
Präsident

Thomas Amstutz
Vizepräsident